

**Postulat Roth David und Mit. über keine Räumungen bei Eigentumsmissbrauch**

eröffnet am 31. Oktober 2022

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zu prüfen, inwiefern auf Hausräumungen verzichtet werden kann, wenn Liegenschaften von ihren Besitzenden zweckfremd verwendet werden. Dazu gehört insbesondere der Leerstand, ohne bevorstehende Sanierungs- oder Vermietungsabsicht. Räumungen sollen nur noch durchgeführt werden, wenn neben einem Strafantrag auch entweder ein Abbruch, eine Sanierung oder ein Ausbau unmittelbar bevorsteht, eine Neunutzung vorgesehen ist oder eine Besetzung den Denkmalschutz oder die Sicherheit von Personen gefährdet.

Begründung:

Die Spekulation mit Immobilien hat durch die konstante Preissteigerung zugenommen. Gebäude werden teilweise nur für einige Jahre oder gar nur Monate gehalten, um sie an die nächste Person mit spekulativem Interesse weiterzuverkaufen.

Artikel 2 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) lautet: «Der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz.»

Mit dem Führen eines Grundbuches und der Eigentumsgarantie ermöglicht die Gesellschaft überhaupt erst, dass Personen ihr Eigentum gegenüber anderen legitimieren können. Im Gegenzug für diese Garantie darf die Gesellschaft erwarten, dass mit diesem Eigentum zweckgerecht umgegangen wird. Bei der herrschenden Wohnungsnot steht ein Leerstand von Wohnungen, und damit die Verwendung eines knappen Gutes zu reinen Spekulationszwecken, im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann nicht dazu verpflichtet werden, diesen offenbaren Missbrauch des Rechtes auch noch mit polizeilichen Mitteln kostspielig zu unterstützen.

Die Räumung eines leerstehenden Hauses ist für den Eigentümer nutzlos. Er beabsichtigt offensichtlich weder die Vermietung, noch steht eine Sanierung unmittelbar bevor. Vielmehr ist es eine Schikane der Personen, welche die Wohnungen ihrem ursprünglichen Zweck zuführen, beziehungsweise eine Schikane für die gesamte Bevölkerung, deren Wohnraum künstlich verknappt wird und damit die Preise weiter in die Höhe getrieben werden.

Den Besitzenden steht es jederzeit frei, ein Mietverhältnis mit den Bewohnenden anzustreben und damit von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Unter diesem Umstand wäre auch ihr Recht auf Eigentum wieder zu schützen.

Dieses Vorgehen ist auch in der häufig von Besetzungen und Räumungen betroffenen Stadt Zürich Standard. Im Merkblatt zu Hausbesetzungen der Stadtpolizei Zürich steht, dass Räumungen nur unter der Bedingung vollzogen werden, dass ein gültiger Strafantrag vorliegt, sowie eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:¹

- Abbruch-/Baubewilligung:
Eine rechtskräftige Abbruchbewilligung oder eine rechtskräftige Baubewilligung inkl. Baufreigabe liegt vor. Die unverzügliche Aufnahme der Abbruch-/Bauarbeiten muss belegt werden.
- Neunutzung:
Die rechtmässige Nutzung der Liegenschaft für die Zeit nach deren Räumung kann durch Vertrag mit Drittpersonen oder vergleichbaren Unterlagen in Aussicht gestellt und belegt werden.
- Sicherheit/Denkmalschutz:
Die Besetzung gefährdet unmittelbar die Sicherheit von Personen oder denkmalgeschützte Bauteile oder Einrichtungen.

Roth David

Budmiger Marcel

Setz Isenegger Melanie

Fanaj Ylfete

Meyer Jörg

Meier Anja

Sager Stephanie

Waldvogel Gian

Frye Urban

Zbinden Samuel

Stutz Hans

Frey Monique

Koch Hannes

Widmer Reichlin Gisela

Sager Urban

¹ https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/pd/Deutsch/Stadtpolizei/Formulare%20und%20Merkblaetter/Ueber%20uns/merkblatt_hausbesetzungen_112020.pdf